

Anhang-Angabe: Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl (§ 285 Nr. 7 HGB)

Anhang-Angabe: **Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl**. Das HGB schreibt die Angabe der so genannten „durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen“ vor. Hier finden Sie Erläuterungen und ein Excel-Tool mit **Musterformulierung zum Download....**

Anhang-Angabe: Durchschnittliche Mitarbeiterzahl

§§ 267 Abs. 5 und 285 Nr. 7 HGB schreiben vor, dass im Anhang „die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen“ anzugeben ist.

Was ist ein „Arbeitnehmer“ im Sinne des HGB?

Der Begriff richtet sich nach dem Arbeitsrecht (Sozialversicherungsrecht). Als Arbeitnehmer werden alle im Unternehmen tätigen Mitarbeiter umfasst, einschließlich wegen Mutterschaftsurlaub abwesende Mitarbeiterinnen, Heimarbeiter, unselbständige Handelsvertreter oder kurzfristig beschäftigte Aushilfen. Teilzeitbeschäftigte sind voll zu erfassen.

Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere die gesetzlichen Vertreter (Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführer), Auszubildende sowie Praktikanten oder ruhende Arbeitsverhältnisse (Vorruheständler, Arbeitnehmer in Elternzeit).

Wie wird die „durchschnittliche Zahl“ berechnet?

Die Anzahl der Arbeitnehmer an den vier Quartalsstichtagen (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) wird addiert und der Mittelwert errechnet. Maßgeblich sind die Verhältnisse am letzten Arbeitstag des Quartals. Damit sind auch zum Ende des Quartals gekündigte Arbeitsverhältnisse einzubeziehen.

Beispiel: Im Unternehmen waren zum 31. März 55 Arbeitnehmer beschäftigt, am 30. Juni 54, der 30. September zählte 56 Arbeitnehmer und der 31. Dezember ergab 60 Arbeitnehmer.

Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl errechnet sich wie folgt: $55 + 54 + 56 + 60 = 225 / 4 = 56,25$

Im Anhang werden somit 56 Arbeitnehmer ausgewiesen.

Was bedeutet „getrennt nach Gruppen“?

Das HGB schreibt keine explizierte Methode für die Gruppenbildung vor, es empfiehlt sich etwa die Anwendung des Betriebsversammlungsgesetzes, welches nach gewerblichen Arbeitnehmern, Angestellten und leitenden Angestellten unterscheidet. Auch abweichende Klassifizierungen wie etwa in Arbeiter, Angestellte und Aushilfen oder auch nach Geschlecht oder nach Voll-, Teil- und Kurzarbeitszeit sind zulässig.

Praxis-Tool

Ein Excel-Berechnungs-Tool ist als Download angefügt.

